

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen : 1. FCK Fan-Club Betze-Bummler Humes e. V.  
Er hat seinen Sitz in Eppelborn-Humes.

Der 1. FCK Fan-Club Betze-Bummler Humes e. V. ist am Amtsgericht Ottweiler in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 682.

### § 2

#### Allgemeines

Der 1. FCK Fan-Club Betze-Bummler Humes e. V. ist ein Freizeitclub, der sich aus Anhängern des 1. FC Kaiserslautern zusammensetzt. Der Club wurde am 27.02.1987 von 15 Mitgliedern im „Gasthaus Ziegler“ in Humes gegründet. Der Fan-Club ist beim 1. FC Kaiserslautern registriert.

### § 3

#### Aufgaben und Ziele

Der Fan-Club hat sich zur Aufgabe gemacht, den 1. FC Kaiserslautern gruppenweise zu unterstützen. Dies soll mit Bus, Bahn oder Pkw und vor allem bei Heimspielen erfolgen. Außerdem sollen Fahrten zu Auswärtsspielen organisiert werden. Dies dient auch der Erhaltung und Förderung der Kameradschaft innerhalb des Fan-Clubs.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Fan-Club kann jeder werden. Eine Aufnahme erfolgt dann, wenn sich die Mehrheit des Vorstandes dafür entscheidet. Hierfür genügt eine einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Aufnahme abgelehnt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erst dann vollzogen, wenn die Eintrittserklärung von dem Neumitglied eigenhändig oder bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
- (3) Ein Austritt aus dem Fan-Club ist nur zum Quartalsende möglich und ist in schriftlicher Form dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Fan-Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Fan-Clubs schädigt oder es trotz Mahnungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Aufnahme abgelehnt.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden in erster Linie erhoben, um die Fahrtkosten zu Heimspielen des 1. FC Kaiserslautern mit einem Bus zu finanzieren. In zweiter Linie dienen Mitgliedsbeiträge dazu, Veranstaltungen des Fan-Clubs mitzufinanzieren und Anschaffungen zu tätigen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - (1.1) geschäftsführender Vorstand:
    - der/die 1. Vorsitzenden
    - der/die 2. Vorsitzenden
    - der/die Kassenwart/in
    - der/die Schriftführer/in
  - (1.2) erweiterter Vorstand:
    - der/die Pressewart/in
    - der/die Internetbeauftragte
    - der/die Organisationsleiter/in (Karten)
    - der/die Organisationsleiter/in (Veranstaltungen)
    - der/die Zeugwart/in (Raum)
    - die Frauensprecherin
- (2) Jedes der vorgenannten Ämter im Vorstand kann nur von einer Person bekleidet werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind oder wenn sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein muss. Für Beschlüsse gilt eine einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt, wobei einer der beiden Handelnden der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.
- (4) Vorstandssitzungen können jederzeit einberufen werden. Dies kann in mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Form durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgen.

- (5) Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Persönlichkeiten gewählt werden, die für dieses Amt die charakterliche und fachliche Eignung besitzen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) **Ordentliche Mitgliederversammlung**  
Ordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung des Termins mindestens eine Woche vorher im Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn. Die Tagesordnungspunkte werden vor der Versammlung festgelegt und müssen nicht veröffentlicht werden.
- (2) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Wird von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung des Termins mindestens eine Woche vorher im Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn. Die Tagesordnungspunkte werden vor der Versammlung festgelegt und müssen nicht veröffentlicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen öffentlich. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so ist dem Antrag stattzugeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

## § 9

### Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ein Geschäftsjahr dauert vom 01. Juli bis 31. Juni.
- (2) Wichtigster Tagesordnungspunkt ist die Neuwahl des Vorstandes. Diese findet alle zwei Jahre statt. Die Neuwahlen erfolgen durch öffentliche Abstimmung. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Neuwahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann vor Beginn durch Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Hierfür muss ein Antrag in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gestellt werden.

- (4) Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher im Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn.

## § 10

### Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## § 11

### Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Mitglieder zu Kassenprüfern gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe und Pflicht sowie das Recht, die Kassengeschäfte des 1. FCK Fan-Clubs Betze-Bummler Humes e. V. laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten hierüber mündlich in der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

## § 12

### Auflösung

Über die Auflösung des 1. FCK Fan-Clubs Betze-Bummler Humes e. V. beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Eine Auflösung erfolgt dann, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und von diesen sich wiederum zwei Drittel für eine Auflösung entscheiden. Wird der 1. FCK Fan-Club Betze-Bummler Humes e. V. aufgelöst, so fließt das vorhandene Vermögen des Vereins karitativen Zwecken zu.

\*

Die vorliegende Satzung wurde vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und die geänderte Form in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.11.2012 einstimmig angenommen.

Der geschäftsführende Vorstand,

der 1. Vorsitzende	Uwe Ziegler	_____
der 2. Vorsitzende	Heiko Meiser	_____
der Kassenwart	Arnold Kunz	_____
der Schriftführer	Ralph Wolter	_____